

Nr. XIX. GP-NR
709 /J
1995-03-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Lukesch, Dr. Lackner
und Kollegen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz
betreffend

Apothekengesetz - Bewilligung von ärztlichen Hausapotheken
Mindestentfernung

Mit der Apothekengesetznovelle 1984 wurde festgelegt, daß zur Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke die erforderliche Mindestentfernung zwischen dem Berufssitz des Arztes und der Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke sechs Kilometer sein muß. (§ 19).

Dabei wird die Bewilligung zur Weiterführung einer bestehenden ärztlichen Hausapotheke zurückgenommen, wenn eine öffentliche Apotheke innerhalb einer Wegstrecke von 4 km neu errichtet wird. Die Schließung von bestehenden ärztlichen Hausapotheken aufgrund dieser Bestimmung führt gerade in Landbezirken immer wieder zu heftigen Protesten von Bürgerseite.

Gerade im ländlichen Raum ermöglichen nämlich ärztliche Hausapotheken eine leicht zugängliche Arzneimittellversorgung, wo eine öffentliche Apotheke aufgrund der geographischen Gegebenheiten schwer zu erreichen ist, selbst wenn der geforderte Mindestabstand unterschritten wird.

Da sich betroffene Bürger in ländlichen Gebieten, gerade in Tirol immer häufiger für den Erhalt von ärztlichen Hausapotheken einsetzen und selbst der Landesvolksanwalt von Tirol eine entsprechende Bürgerbewegung unterstützt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz nachstehende

A N F R A G E:

1. Wie sehen Sie grundsätzlich die Funktion von ärztlichen Hausapotheken?

2. Wie viele ärztliche Hausapotheken sind derzeit in Österreich bewilligt? (Nach Bundesländern aufgeteilt)

3. Genügt Ihrer Meinung nach eine rein streckenmäßig definierte Mindestabgrenzung zwischen den medikamentösen Versorgungssystemen?

4. Wie stehen Sie grundsätzlich zum Vorschlag, das Apothekengesetz dahingehend abzuändern, daß geländespezifische Verhältnisse bei der Erhaltung von bereits bestehenden ärztlichen Hausapotheken berücksichtigt werden?

5. Werden Sie dem Wunsch vieler betroffener Bürgerinnen und Bürger entsprechen